

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 435/18

Verkündet am 02.11.2018

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

V. T., <leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

M. V. KG, vertreten durch d. Geschäftsführer M. W., <leer>

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Böert und die Richterin am Landgericht Stallmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2018 für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 21.09.2018 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen und zwar nach einem Wert von € 20.000,-.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 21.09.2018, mit der es der Antragsgegnerin untersagt wurde, zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen

- a) (In Bezug auf den am 24. September 2018 beginnenden Strafprozeß gegen V. T.) „Im Mittelpunkt steht die Frage: Handelte es sich beim Zuschlag für die Bebauung des Areals der N. um eine politische Gegenleistung für einen Immobilienunternehmer, der den Traditionsverein großzügig unterstützte?“;
und/oder
- b) (In Bezug auf den am 24. September 2018 beginnenden Strafprozeß gegen V. T.) „(Auf die R. Verhältnisse gemünzt und um im sportlichen Bild zu bleiben, lautet die Frage:) (...) Erwartete der Immobilienunternehmer für diese Großzügigkeit handfeste Gegenleistungen, etwa bei der Vergabe des begehrten Areals der N.?“

wie geschehen unter [www. m..de](http://www.m.de) am 14.09.2018 im Rahmen des Beitrags „D. J. u. d. T.-M.“.

Der Antragsteller ist Gründer und Mitgesellschafter des R. Wohnungsbauunternehmens B. B. T. GmbH. Im Berichterstattungszeitpunkt stand der Beginn einer Hauptverhandlung in einem Strafverfahren vor dem Landgericht R. kurz bevor. Die Staatsanwaltschaft R. hatte gegen den Antragsteller Anklage wegen des Verdachts der Bestechung erhoben. Hintergrund der gegen den Antragsteller erhobenen Anklage und der unter anderem gegen ihn geführten Hauptverhandlung sind Vorgänge um die Vergabe des „N.“ in R. an das Bauunternehmen des Antragstellers und Zahlungen des Antragstellers an den Fußballverein S. J. R.. Das Landgericht R. hatte die staatsanwaltschaftliche Anklage gegen den Antragsteller mit einer abweichenden rechtlichen Bewertung zugelassen, namentlich den strafrechtlichen

Vorwurf von einer Bestechung (§ 334 StGB) hin zur Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) verändert.

Die Antragsgegnerin verantwortet ausweislich der Anlage K1 die Zeitung „M.“ und ist zudem für den Internetauftritt [www. m..de](http://www.m.de) verantwortlich, über die sie zudem eine digitale Fassung der Printausgabe „M.“ zum (kostenpflichtigen) Abruf bereit hält (Impressum in der Anlage K2).

Unter [www. m..de](http://www.m.de) ließ die Antragsgegnerin am 14.09.2018 unter der Überschrift „D. J. u. d. T.- M.“ einen Artikel veröffentlichen, der die mit der einstweiligen Verfügung vom 21.09.2018 untersagten Passagen enthält. Dieser Artikel thematisiert die anstehende Hauptverhandlung gegen den Antragsteller vor dem R. Landgericht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in der Anlage K4 befindliche Berichterstattung Bezug genommen.

Nach Erscheinen der Berichterstattung mahnte der Antragsteller die Antragsgegnerin wegen der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Passagen unter dem 17.09.2018 ab, Anlage K6, und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Die Antragsgegnerin lehnte die Abgabe einer solchen am 18.09.2018 ab, Anlage K7. Der Antragsteller hat sodann den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, welche die Kammer mit dem dargestellten Inhalt am 21.09.2018 erlassen hat. Zur Begründung seines Antrags hat der Antragsteller ausgeführt, die Antragsgegnerin unterschlage in dem Artikel, dass das Landgericht R. die Anklage der Staatsanwaltschaft nur eingeschränkt, nämlich mit einem erheblich reduzierten Tatvorwurf, zur Hauptverhandlung zugelassen habe. Nach der Begründung des Landgerichts in dem Eröffnungsbeschluss – das ist zwischen den Parteien unstrittig – bestehe kein hinreichender Tatverdacht gegen ihn, den Antragsteller, wegen des Tatverdachts einer Bestechung, sondern „lediglich“ wegen der Vorteilsgewährung. Insbesondere gebe es nach der zutreffenden Ansicht des Landgerichts R. keine konkrete Verknüpfung zwischen den Spendenleistungen des Antragstellers und der Vergabe des „N.“ an sein Bauunternehmen, welche vom Landgericht als „sachgerecht und nachvollziehbar“ bezeichnet worden sei. Eine Rechtfertigung der Passagen als rechtmäßige Verdachtsberichterstattungen sei bereits deswegen ausgeschlossen, weil diese nicht den aktuellen, sondern einen veralteten Verfahrensstand wiedergäben.

Gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vom 21.09.2018 richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin, die der Auffassung ist, dass der Antragsteller hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen keine Unterlassung beanspruchen könne. Bei diesen handele es sich um echte Fragen, die einem Werturteil gleichstünden, da sie auf eine Antwort durch einen Dritten gerichtet und damit im Gesamtzusammenhang des Beitrags für verschiedene Antworten offen seien. Sie zielten gerade nicht auf eine affirmative Antwort ab. Vorliegend gehe es tatsächlich um eine offene Frage, die durch den Prozess beantwortet werden solle.

Im Eröffnungsbeschluss habe das Landgericht R. die zugelassene Anklage lediglich in Bezug auf die vorgeworfenen Delikte herabgestuft, also hinsichtlich des Vorwurfs der Bestechung/Bestechlichkeit und der Vorteilsgewährung/Vorteilsnahme, jedoch keine Veränderungen hinsichtlich des konkreten Sachverhalts vorgenommen. In dem Prozess gehe es daher weiterhin um die Frage, ob der Zuschlag an die Baufirma des Antragstellers für die Bebauung des N. eine politische Gegenleistung für die von dem Antragsteller an den S. J. gewährten Zuwendungen gewesen sei. Die Auffassung der Kammer, dass der Rezipient der untersagten Äußerungen annehme, dass sich der Antragsteller wegen des Vorwurfs der Bestechung vor Gericht verantworten müsse, da eine Gegenleistung behauptet werde, was kennzeichnend für eine Bestechung sei, gehe fehl, da es sich um echte Fragen und mithin um Meinungsäußerungen handele. Die so genannte Stolpe-Rechtsprechung finde daher keine Anwendung.

Die Antragsgegnerin beantragt, die einstweilige Verfügung der Kammer vom 21.09.2018 aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt, die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Mit einem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 01.11.2018 hat der Antragsteller nach Schluss der mündlichen Verhandlung weiter vorgetragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ist die einstweilige Verfügung zu bestätigen. Dem Antragsteller steht bei fortbestehender Wiederholungsgefahr wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu.

Die Kammer hat den Erlass der einstweiligen Verfügung wie folgt begründet:

„Der noch geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

Der Rezipient entnimmt den untersagten Äußerungen zu I.1.a) und 1.b) jedenfalls nach der Rechtsprechung zur mehrdeutigen Äußerung die Aussage, dass der Antragsteller sich wegen des Vorwurfes der Bestechung vor Gericht verantworten müs-

se, da eine Gegenleistung behauptet wird, was gerade kennzeichnend für eine Bestechung ist.

Dieses Verständnis ist indes unwahr.

Die Antragsgegnerin kann sich nach Aktenlage auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen, da die Pressestelle der Staatsanwaltschaft auf fernmündliche Anfrage der Antragsgegnerin mitteilte, dass das Gericht die Anklage mit einer anderen rechtlichen Würdigung zugelassen habe (vgl. Anlage K9). Die Antragsgegnerin durfte danach nicht davon ausgehen, dass wegen Bestechung der Antragsteller sich verantworten müsse, was die Staatsanwaltschaft noch angeklagt hatte. Die andere rechtliche Einschätzung war ihr auch bekannt (vgl. Anlage K7).

Der Unterschied ist auch nicht wertneutral, da der Vorwurf der Bestechung einem erheblich höheren Strafraum unterliegt.“

Daran hält die Kammer auch unter Berücksichtigung der Widerspruchs begründung der Antragsgegnerin fest.

1.

Für die Beurteilung der äußerungsrechtlichen Zulässigkeit der angegriffenen Passage „Im Mittelpunkt steht die Frage: Handelte es sich beim Zuschlag für die Bebauung des Areals der N. um eine politische Gegenleistung für einen Immobilienunternehmer, der den Traditionsverein großzügig unterstützte?“ ist zunächst deren Aussagegehalt zu ermitteln. Da es auf die Ermittlung des objektiven Sinns ankommt, ist das Verständnis entscheidend, das ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum der Passage zunächst ausgehend von dem Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs und des sprachlichen Kontextes sowie der erkennbaren Begleitumstände, die den Sinn des Begriffs mitbestimmen, zumisst (vgl. BGH NJW 2008, 2110, 2112 – „Gen-Milch“). Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98 - "IM Stolpe", juris Rn. 31). Zeigt sich hierbei, dass dieses Durchschnittspublikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (vgl. BVerfG, a.a.O.). Bei einem wie hier vorliegenden Unterlassungsanspruch ist nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Gunsten des sich auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung Berufenden bei mehrdeutigen Äußerungen immer die das Persönlichkeitsrecht verletzende Auslegung zu Grunde zu legen.

Dies berücksichtigend geht die Kammer davon aus, dass die streitgegenständliche Passage nicht als Meinungsäußerung, sondern als dahingehende Tatsachenbehauptung zu verstehen ist, um welche Inhalte es bei dem am 24.09.2018 gegen den Antragsteller beginnenden Strafverfahren vor dem Landgericht R. gehen wird.

Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweis zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79 - NJW 1983, 1415). Dagegen ist eine Äußerung als Tatsachenbehauptung anzusehen, wenn diese den Mitteln der Beweisführung zugänglich ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Berichterstattung, welche vorliegend aufgrund des Umstands, dass es sich um eine Unterüberschrift in einer Online-Berichterstattung handelt, für die Auslegung der streitgegenständlichen Äußerung maßgeblich ist, handelt es sich bei der unter Punkt I.1.a) der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 21.09.2018 untersagten Äußerung, anders als die Antragsgegnerin meint, nicht um eine Meinungsäußerung in Form einer offenen Frage, sondern um eine Tatsachenbehauptung. Die Antragsgegnerin wirft nach Auffassung der Kammer gerade nicht die in dem Strafverfahren zu beantwortende Frage einer möglichen politischen Gegenleistung für die Unterstützung des S. J. als eigene Frage auf, sondern legt aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers, auf dessen Perspektive wie dargelegt abzustellen ist, dar, dass sich das Landgericht in der bevorstehenden Hauptverhandlung mit eben dieser Frage beschäftigen werde. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass zunächst auf den bevorstehenden Prozess hingewiesen wird und es unmittelbar danach heißt „im Mittelpunkt steht die Frage“. In diesem konkreten Kontext kann die Äußerung zunächst nur dahingehend verstanden werden, dass es um die Inhalte der bevorstehenden Hauptverhandlung geht. Die Inhalte einer Hauptverhandlung sind indes grundsätzlich eine dem Beweis zugängliche Tatsache. Dies gilt auch für die vorliegend streitgegenständliche Äußerung, welcher jedenfalls nach der oben dargestellten Stolpe-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Teil der Leser die Behauptung entnimmt, dass sich der Antragsteller wegen des Tatvorwurfs der Bestechung vor Gericht verantworten muss. Denn insoweit ist, wie bereits in dem Beschluss vom 21.09.2018 aufgeführt, gerade die Gewährung einer konkreten Gegenleistung kennzeichnend für den Straftatbestand der Bestechung/Bestechlichkeit. Deswegen nimmt jedenfalls ein Teil der Rezipienten an, dass gegen den Antragsteller im Berichterstattungszeitpunkt weiterhin der Verdacht einer strafbaren Bestechung im Raum stand und dass dieser Tatvorwurf Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht R. sein wird. Dies war indes nicht der Fall, da – so der von der Antragsgegnerin nicht angegriffene Vortrag des Antragstellers – es nach Auffassung des Landgerichts keine konkrete Verknüpfung zwischen den Spendenleistungen des

Antragstellers und der Vergabe des N. gegeben habe, weswegen der Tatvorwurf auf eine Vorteilsgewährung herabgestuft wurde.

Bei diesem aufgezeigten Verständnis handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, an deren weiterer Verbreitung durch die Antragsgegnerin auch unter Berücksichtigung des für die Antragsgegnerin streitenden Art. 5 Abs. 1 GG kein das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers überwiegendes Berichterstattungsinteresse besteht. Denn erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen werden von dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht erfasst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2012 - 1 BvR 901/11 - NJW 2013, 217 <218>). Auch wenn sich die rechtliche Bewertung des Landgerichts im Verlauf des Strafverfahrens wieder ändern kann, war das dargestellte Verständnis im Berichterstattungszeitpunkt und auch im Zeitpunkt der Widerspruchsverhandlung unwahr, denn es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die zuständige Strafkammer in der Hauptverhandlung bereits einen Hinweis nach § 265 StPO dahingehend erteilt hatte, dass doch eine Verurteilung des Antragstellers wegen einer Bestechung in Betracht komme.

Da es wie dargelegt ausreichend ist, dass ein Teil der Leser das Verständnis entwickelt, dass sich der Antragsteller in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht R. wegen des Vorwurfs der Bestechung verantworten müsse, besteht zugunsten des Antragstellers der Unterlassungsanspruch. Auch die erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor, weil die Antragsgegnerin keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und auch die einstweilige Verfügung nicht als endgültige Regelung anerkannt hat.

3.

Auch die zweite streitgegenständliche Äußerung „(Auf die R. Verhältnisse gemünzt und um im sportlichen Bild zu bleiben, lautet die Frage:) (...) Erwartete der Immobilienunternehmer für diese Großzügigkeit handfeste Gegenleistungen, etwa bei der Vergabe des begehrten Areals der N.“ stellt sich zur Überzeugung der Kammer unter Berücksichtigung des Kontexts, in dem sie steht, jedenfalls aus der Sicht einiger Leser als unwahre Tatsachenbehauptung dar. Auch insoweit folgt die Kammer nicht der Ansicht der Antragsgegnerin, nach welcher es sich auch vorliegend um eine Meinungsäußerung in Form einer offenen Frage handle. Denn jedenfalls ein Teil der Leser wird auch bei dieser Äußerung wiederum annehmen, dass es um die Darstellung der Inhalte der Hauptverhandlung geht und nicht um eine eigene Bewertung der Prozesssituation und der Inhalte des Prozesses durch die Antragsgegnerin. Dies folgt aus dem Umstand, dass wie dargelegt jedenfalls einige der Leser die unter Ziffer I.1.a) der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 21.09.2018 untersagte Äußerung dahingehend verstehen, dass sich der Antragsteller in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht R. wegen des Straftatbestands der Bestechung verantworten müsse, da sich die Vergabe

des N. als politische Gegenleistung für den Zuschlag zur Bebauung des N. darstellen könnte. Jedenfalls dieser Leserkreis wird die unter Ziffer I.1.b) der einstweiligen Verfügung vom 21.09.2018 untersagte Äußerung im Gesamtkontext auch dahingehend verstehen, dass sich die Frage „Erwartete der Immobilienunternehmer für diese Großzügigkeit handfeste Gegenleistungen, etwa bei der Vergabe des begehrten Areals der N.“ ebenfalls auf den Inhalt der anstehenden Hauptverhandlung bezieht. Für diesen Leser wird wiederum transportiert, dass es in der Hauptverhandlung um die Frage gehen wird, ob die Vergabe des begehrten Areals der N. eine handfeste, also konkrete Gegenleistung dafür war, dass der Antragsteller dem S. J. finanziell unter die Arme gegriffen hatte. Denn dieser Leser wird auch diese Passage dahingehend verstehen, dass einerseits über die Inhalte der bevorstehenden Hauptverhandlung geschrieben wird und andererseits bezüglich dieser Inhalte mitgeteilt wird, dass sich der Antragsteller wegen des Straftatbestandes der Bestechung vor Gericht verantworten muss, weil dieser Straftatbestand gerade die Verknüpfung zu einer konkreten Gegenleistung für eine Gefälligkeit voraussetzt.

Das von der Kammer angenommene Verständnis der Äußerung stellt sich wie dargelegt als unwahr dar, da sich der Antragsteller gerade nicht wegen des Vorwurfs einer Bestechung vor Gericht verantworten muss. Auch insoweit ist dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Antragstellers vor dem Berichterstattungsinteresse der Antragsgegnerin der Vorzug zu geben. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt ebenfalls vor.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Böert

Richterin
am Landgericht

Stallmann

Richterin
am Landgericht